

**Promotionsordnung
der Evangelisch-Theologischen Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 20. Februar 2018**

Aufgrund § 2 Absatz 4 und § 67 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV.NRW 2014 S. 547) hat sich die Evangelisch-Theologische Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster die folgende Promotionsordnung gegeben:

**§ 1
Verliehene Grade**

Die Evangelisch-Theologische Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster verleiht den akademischen Grad einer Doktorin/eines Doktors der Theologie (Dr. theol.) sowie den Grad einer Doktorin/eines Doktors der Theologie ehrenhalber (Dr. theol. h.c.).

I. Dr. theol.

**§ 2
Promotionsziele und -leistungen**

- (1) Für eine Promotion zur/zum Dr. theol. ist die Befähigung zu selbstständiger und wissenschaftlich beachtenswerter Leistung in Evangelischer Theologie nachzuweisen. Dieser Nachweis wird erbracht
 1. durch eine wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) in einem Fach der Evangelischen Theologie und
 2. durch eine öffentliche mündliche Verteidigung (Disputation).
 3. Auf Antrag ist als Ersatz für die Disputation eine mündliche Prüfung in Form eines Rigorosums gemäß § 11 möglich.
- (2) Fächer der Evangelischen Theologie im Sinne dieser Ordnung sind: Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie/Religionspädagogik, Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie.
- (3) Das Promotionsverfahren gliedert sich in eine Qualifikations- und eine Prüfungsphase.
 1. Die Qualifikationsphase dient der Erstellung der Dissertation sowie gegebenenfalls dem Erbringen ergänzender bzw. vertiefender Studienleistungen gemäß § 4 Absatz 2 und § 6 Absatz 5.
 2. Die Prüfungsphase umfasst die Begutachtung und Bewertung der vorgelegten Dissertation, die Disputation bzw. das Rigorosum sowie die abschließende Gesamtbewertung.

§ 3

Promotionsausschuss

- (1) Zur Durchführung der Promotion zur/zum Dr. theol. bildet der Fachbereichsrat für die Dauer seiner Wahlperiode zu Beginn derselben einen Promotionsausschuss. Dem Promotionsausschuss gehören stimmberechtigt an:

1. die Dekanin/der Dekan als Vorsitzende/Vorsitzender,
2. die Studiendekanin/der Studiendekan als stellvertretende Vorsitzende/stellvertretender Vorsitzender,
3. die hauptamtlichen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer (Professorinnen/Professoren; Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren),
4. drei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und
5. drei Studentinnen/Studenten.

Für die zwei zuletzt genannten Gruppen sind Stellvertreterinnen/Stellvertreter in gleicher Anzahl zu wählen.

- (2) Der Promotionsausschuss entscheidet über alle Fragen im Zusammenhang des Promotionsverfahrens zur/zum Dr. theol., sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Der Promotionsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Bei Entscheidungen über Annahme und Bewertung der Dissertation sowie über die Gesamtnote sind nur die promovierten Mitglieder des Promotionsausschusses stimmberechtigt.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen zur Qualifikationsphase

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Qualifikationsphase sind Nachweise über mit „gut“ oder „sehr gut“ bzw. äquivalenten Prädikaten bewertete Abschlüsse, entweder
1. den Grad eines Magisters der Theologie oder
 2. das Erste Theologische Examen einer Evangelisch-Theologischen Fakultät oder einer Evangelischen Landeskirche aus dem deutschen Sprachraum oder
 3. den Abschluss eines Studiums in Evangelischer Religionslehre als erstes oder zweites Fach, das für das Lehramt an Gymnasien befähigt oder
 4. das Magisterexamen/Masterexamen mit Evangelischer Theologie als Hauptfach oder
 5. eine gleichwertige Abschlussprüfung in Evangelischer Theologie an einer Universität oder einer als gleichwertig anerkannten wissenschaftlichen Hochschule des fremdsprachigen Auslands, die als gleichwertig zu den zuvor genannten Abschlüssen anerkannt werden kann; über die Anerkennung entscheidet der Promotionsausschuss;
 6. Latinum, Graecum und Hebraicum bzw. als gleichwertig anerkannte Sprachprüfungen in Latein, Griechisch und Hebräisch; der Nachweis einer der drei Sprachen kann ausnahmsweise durch den Nachweis entsprechender Kenntnisse in einer anderen Quellsprache klassischer religiöser Texte ersetzt werden; die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss;
 7. die Mitgliedschaft in einer evangelischen Kirche oder einer anderen dem Ökumenischen Rat der Kirchen angehörigen Kirche.
- (2) Bewerberinnen/Bewerber, die einen anderen als den unter Absatz 1 Nr. 3 genannten, mit „gut“ oder „sehr gut“ bzw. äquivalenten Prädikaten bewerteten, Abschluss in Evangelischer

Religionslehre erworben haben, können zugelassen werden, sofern sie ergänzende Studienleistungen nachweisen, so dass insgesamt mindestens Studienleistungen im Umfang eines für das Lehramt Gymnasium qualifizierenden Studiums in Evangelischer Theologie/Religionslehre als erstes oder zweites Fach vorliegen.

- (3) Wer bereits den Grad einer/eines Dr. theol. erworben hat, kann nicht mehr zugelassen werden.

§ 5

Annahme als Doktorandin/Doktorand

- (1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 besitzt, kann beim Promotionsausschuss die Annahme als Doktorandin/Doktorand schriftlich beantragen.
- (2) Liegt ein Antrag auf Annahme als Doktorandin/Doktorand vor, ist beim Dekanat eine Promotionsakte anzulegen.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
1. Angaben zum Fach und zum Thema der Arbeit,
 2. die schriftliche Betreuungszusage einer Hochschullehrerin/eines Hochschullehrers oder einer Privatdozentin/eines Privatdozenten der Fakultät sowie
 3. Nachweise gemäß § 4 Absatz 1 bis 3.
- (4) Bei Nichtvorhandensein einer oder mehrerer Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 kann die Zulassung mit Auflagen erfolgen, wenn Abhilfe in angemessener Frist zu erwarten ist. Spätestens zur Zulassung zur Prüfungsphase müssen die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 vollständig erfüllt sein.
- (5) Die Annahme als Doktorandin/Doktorand kann versagt werden, wenn
1. eine oder mehrere Voraussetzungen für die Zulassung zur Qualifikationsphase der Promotion fehlen und Abhilfe in angemessener Frist nicht zu erwarten ist oder
 2. das für die Dissertation gewählte Thema offensichtlich ungeeignet ist oder nicht in die Zuständigkeit der Fakultät fällt oder
 3. die Bewerberin/der Bewerber bereits mehr als ein erfolgloses Promotionsverfahren in Evangelischer Theologie absolviert hat oder
 4. Gründe vorliegen, die den Entzug eines akademischen Grades rechtfertigen würden, oder
 5. ein akademischer Grad schon früher der Bewerberin/dem Bewerber entzogen wurde.
- (6) Der Promotionsausschuss entscheidet auf Vorschlag der Betreuerin/des Betreuers und nach Prüfung des Vorliegens der formalen Voraussetzungen durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden über die Annahme als Doktorandin/Doktorand. Der Beschluss wird der Antragstellerin/dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Im Falle einer an Auflagen geknüpften Annahme sind diese Auflagen zu benennen und eine angemessene Frist zu ihrer Erfüllung einzuräumen. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (7) Die Zulassung zur Prüfungsphase soll in der Regel nach höchstens vier Jahren beantragt werden.

§ 6 Betreuung

- (1) Mit der Annahme als Doktorandin/Doktorand verpflichtet sich die Fakultät, die Doktorandin/den Doktoranden bei der Vorbereitung der Promotion zu unterstützen.
- (2) Zwischen der Doktorandin/dem Doktoranden und der Betreuerin/dem Betreuer wird eine schriftliche Betreuungsvereinbarung abgeschlossen. In dieser Vereinbarung werden mindestens das Dissertationsthema und eine verbindliche Art der Betreuung festgelegt. Die Vereinbarung kann auch Festlegungen über vertiefende Studien, z. B. im Rahmen einer *graduate school*, eines Graduiertenkollegs oder in anderer Form, enthalten. Die Vereinbarung ist in dreifacher Ausfertigung (für Doktorandin/Doktorand, Betreuerin/Betreuer und die Promotionsakte) auszufertigen und von beiden Seiten zu unterzeichnen.
- (3) Wenn fachlich geboten, kann der Promotionsausschuss eine/einen nicht zur Fakultät gehörende/gehörenden Hochschullehrerin/Hochschullehrer oder Privatdozentin/Privatdozenten zur weiteren Betreuerin/zum weiteren Betreuer bestellen.
- (4) Das Betreuungsverhältnis kann mit Einverständnis von Betreuer/in und Doktorand/in nach dem Ausscheiden der Betreuerin/des Betreuers aus der Fakultät fortgesetzt werden, wenn keine zwingenden Gründe gegen die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses sprechen. Ob solche Gründe vorliegen, prüft der Promotionsausschuss.
- (5) Doktorandin/Doktorand und Betreuerin/Betreuer verpflichten sich mit dem Abschluss der Vereinbarung, im Konfliktfall umgehend nach Lösungen zu suchen. Sind solche Konfliktlösungen in angemessener Frist nicht zu erreichen, ist der Promotionsausschuss anzurufen. Dieser berät und entscheidet nach Anhörung beider Seiten über Fortsetzung oder Beendigung des Betreuungsverhältnisses und gegebenenfalls die Bestellung einer neuen Betreuerin/eines neuen Betreuers.
- (6) Nachträgliche Änderungen der Betreuungsvereinbarung sind der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses anzuzeigen und aktenkundig zu machen.

§ 7 Zulassung zur Prüfungsphase

- (1) Die Doktorandin/der Doktorand hat die Zulassung zur Prüfungsphase schriftlich zu beantragen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen
 1. ein Lebenslauf mit Lichtbild,
 2. der Nachweis eines mindestens zweisemestrigen Promotionsstudiums an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster,
 3. die Nachweise gemäß § 4, soweit diese noch nicht beim Antrag auf Annahme als Doktorandin/Doktorand vorgelegt wurden,
 4. die Dissertation in gedruckter Form in mindestens sechsfacher Ausfertigung sowie eine identische Fassung in elektronischer Form auf mobilem Datenträger,
 5. einer Erklärung, dass sie/er die Dissertation selbständig angefertigt, die benutzten Quellen und Hilfsmittel vollständig angegeben und im Einzelnen nachgewiesen hat und dass sie/er die Dissertation weder einer anderen Fakultät vorgelegt noch für eine andere Prüfung benutzt hat,

6. eine Erklärung, dass sie/er bei keiner anderen Universität oder Hochschule den Antrag auf Promotion zur/zum Dr. theol. gestellt hat,
 7. ein polizeiliches Führungszeugnis oder ein gleichwertiger Nachweis,
 8. gegebenenfalls ein Antrag auf Durchführung der mündlichen Prüfung als Rigorosum,
 9. gegebenenfalls Angaben von fünf Fächern der Evangelischen Theologie gemäß § 2 Absatz 2, auf die sich die Fachprüfungen des Rigorosums erstrecken sollen.
- (3) Ausnahmen von Absatz 2 Nr. 2 bedürfen der Zustimmung des Fachbereichsrates mit zwei Dritteln seiner Mitglieder.

§ 8

Dissertation

- (1) Die Dissertation muss eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit aus einem Fach der Evangelischen Theologie sein.
- (2) Der Umfang der Dissertation soll ca. 80000–120000 Wörter (einschließlich Fußnoten; ohne Literaturverzeichnis und Materialanhänge) umfassen.
- (3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. Wird die Arbeit in englischer Sprache vorgelegt, ist ihr eine Zusammenfassung in deutscher Sprache im Umfang von höchstens 1000 Wörtern beizufügen.
- (4) Für die Begutachtung der Dissertation werden vom Promotionsausschuss zwei Gutachterinnen/Gutachter bestimmt. Erstgutachterin/Erstgutachter ist in der Regel die Betreuerin/der Betreuer. Die Zweitgutachterin/der Zweitgutachter darf nicht zugleich Betreuerin/Betreuer sein. Erst- und Zweitgutachterin/Zweitgutachter müssen Hochschullehrerin/Hochschullehrer oder Privatdozentin/Privatdozent der Fakultät sein.
- (5) In begründeten Fällen kann durch den Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin/ein weiterer Gutachter von Universitäten oder als gleichwertig anerkannten wissenschaftlichen Hochschulen des In- oder Auslands bestimmt werden.
- (6) Die Gutachterinnen/Gutachter begutachten die Dissertation unabhängig voneinander und legen schriftliche Gutachten vor. Die Gutachten schlagen vor
 1. die Dissertation anzunehmen oder
 2. die Dissertation abzulehnen oder
 3. die Dissertation zur Umarbeitung zurückzugeben.
- (7) Wird die Annahme der Dissertation empfohlen, so ist zugleich ein Prädikat vorzuschlagen. Folgende Bewertungen sind zulässig:

„summa cum laude“ = eine hervorragende Leistung (1),
 „magna cum laude“ = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt (2),
 „cum laude“ = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt (3),
 „rite“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt (4).
- (8) Die Gutachten sind dem Promotionsausschuss spätestens sechs Monate nach Einreichen der Dissertation zuzuleiten.

- (9) Weichen die Gutachten gemäß Absatz 6 in der Empfehlung über Annahme, Ablehnung oder Rückgabe zur Umarbeitung der Dissertation voneinander ab oder weichen die Notenvorschläge zwischen beiden Gutachten um zwei oder mehr Notenstufen voneinander ab, gibt der Promotionsausschuss ein drittes Gutachten in Auftrag.
- (10) Den Mitgliedern des Promotionsausschusses ist Einsicht in die Dissertation und die Gutachten zu gewähren. Hierfür ist eine Frist von mindestens vier und höchstens zwölf Wochen nach Eingang der Gutachten vorzusehen.
- (11) Die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der Fakultät haben das Recht, weitere Gutachten zu erstellen. Diese müssen dem Promotionsausschuss spätestens eine Woche vor dem Termin vorliegen, zu dem der Ausschuss über Annahme und Bewertung der Dissertation berät und entscheidet.
- (12) Die promovierten Mitglieder des Promotionsausschusses entscheiden aufgrund der vorliegenden Gutachten gemäß Absatz 6 und 11 über Annahme, Rückgabe zur Überarbeitung oder Ablehnung sowie, im Falle der Annahme, über die Bewertung der Dissertation.
- (13) Die Entscheidung über Annahme, Rückgabe oder Ablehnung der Dissertation sowie gegebenenfalls die Bewertung wird der Doktorandin/dem Doktoranden unverzüglich nach der Beschlussfassung schriftlich mitgeteilt. Die Rückgabe oder die Ablehnung der Dissertation sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (14) Wird die Dissertation zur Überarbeitung zurückgegeben, ist eine angemessene Frist hierfür einzuräumen. Auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und der Beratungen im Promotionsausschuss teilt die Vorsitzende/der Vorsitzende der Doktorandin/dem Doktoranden die gemachten Auflagen schriftlich mit.
- (15) Im Falle der Ablehnung der Dissertation ist ein erneuter Antrag auf Zulassung zur Prüfungsphase nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres möglich. Hierbei muss eine neue oder wesentlich verbesserte Dissertation vorgelegt und durch zwei Gutachten beurteilt werden. Wird auch diese Dissertation im Promotionsausschuss abgelehnt, so ist die Promotionsprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 9

Mündliche Prüfung

- (1) Ist die Dissertation angenommen, so wird die Doktorandin/der Doktorand zur mündlichen Prüfung eingeladen. Diese besteht in der Regel aus einer öffentlichen Verteidigung (Disputation).
- (2) Auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden kann die mündliche Prüfung auch in Form eines Rigorosums gemäß § 11 durchgeführt werden.
- (3) Den Termin für die Disputation bzw. das Rigorosum setzt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses nach der Entscheidung über die Annahme der Dissertation fest.
 - 1. Die mündliche Prüfung soll frühestens drei Wochen, spätestens drei Monate nach der Annahme der Dissertation stattfinden.
 - 2. Die Prüfungen des Rigorosums sollen an einem Tag durchgeführt werden.

- (4) Bleibt die Doktorandin/der Doktorand einem oder mehreren Teilen der mündlichen Prüfung unentschuldig fern, so gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden.
- (5) Für die Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung bestellt der Promotionsausschuss eine Prüfungskommission. Ihr gehören an
 - 1. die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses,
 - 2. die weiteren Mitglieder des Promotionsausschusses aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
 - 3. gegebenenfalls darüber hinaus Gutachterinnen und Gutachter der Dissertation.
- (6) Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer im Ruhestand können ebenfalls zu Mitgliedern der Prüfungskommission bestellt werden. Über Anträge zur Zulassung entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 10 Öffentliche Verteidigung (Disputation)

- (1) In der öffentlichen Verteidigung soll die Doktorandin/der Doktorand nachweisen, dass sie/er in der Lage ist, die wissenschaftlichen Ergebnisse ihrer/seiner Dissertation auf der Grundlage schriftlich vorgelegter Thesen zu erläutern und gegen Einwände zu verteidigen.
- (2) Die Disputation findet in öffentlicher Sitzung der Prüfungskommission statt. Sie soll frühestens drei Wochen, spätestens drei Monate nach der Annahme der Dissertation stattfinden. Zu ihr ist fristgerecht öffentlich einzuladen.
- (3) Die Disputation besteht
 - 1. aus einem ca. zwanzigminütigen Vortrag der Doktorandin/des Doktoranden, in dem sie/er auf der Grundlage von ihr/ihm schriftlich vorgelegter Thesen die wissenschaftlichen Ergebnisse der Dissertation darstellt und in das Ganze der Theologie einordnet, sowie
 - 2. aus einer sich daran anschließenden Diskussion über die Dissertation, die Thesen und den Vortrag der Doktorandin/des Doktoranden.
- (4) Die Gesamtdauer der Disputation einschließlich des Vortrags gemäß Absatz 3 Nr. 1 soll 140 Minuten nicht überschreiten.
- (5) Die Diskussionsleitung hat die/der Vorsitzende der Prüfungskommission. Alle promovierten Mitglieder des Promotionsausschusses sowie die Privatdozentinnen/Privatdozenten und die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer im Ruhestand der Fakultät sind berechtigt, sich an der Diskussion zu beteiligen.
- (6) Über die Disputation wird eine Niederschrift angefertigt und von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.
- (7) Im Anschluss an die Disputation entscheiden die Mitglieder der Prüfungskommission auf Vorschlag der/des Vorsitzenden über das Bestehen der Disputation und die Bewertung der in der Disputation gezeigten Leistung der Doktorandin/des Doktoranden; dabei sind die in § 8 Absatz 7 genannten Notenwerte anzuwenden. Das Ergebnis der Beschlussfassung wird der Doktorandin/dem Doktoranden unmittelbar im Anschluss mitgeteilt.

- (8) Wird die Disputation nicht bestanden, kann diese auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden höchstens einmal nach frühestens drei, spätestens nach 18 Monaten wiederholt werden.

§ 11 Rigorousum

- (1) Im Rigorousum soll die Doktorandin/der Doktorand umfassende und vertiefte theologische Bildung und Urteilsfähigkeit nachweisen.
- (2) Das Rigorousum erstreckt sich
1. auf das Fach gemäß § 2 Absatz 2, dem die Dissertation zugeordnet ist (Hauptfachprüfung) und auf
 2. vier weitere Fächer gemäß § 2 Absatz 2 nach Wahl der Doktorandin/des Doktoranden.
- (3) Die Hauptfachprüfung dauert 60 Minuten, die weiteren Prüfungen je 30 Minuten.
- (4) Über die Prüfungen sind Niederschriften anzufertigen und von der Prüferin/dem Prüfer, der Beisitzerin/dem Beisitzer und der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen.
- (5) Die Bewertung der Prüfungen und die Bildung der Gesamtnote werden von der Prüfungskommission vorgenommen. Die Notenwerte gemäß § 8 Absatz 7 finden Anwendung. Die Gesamtnote wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet. Dabei wird die Note der Hauptfachprüfung zweifach gewertet, die Noten der anderen Prüfungen einfach.
- (6) Ergibt die Berechnung der Gesamtnote keinen ganzen Notenwert, so werden alle Dezimalstellen außer der ersten gestrichen. Dezimalbrüche von einem Zehntel bis vier Zehnteln werden gestrichen, Dezimalbrüche von fünf Zehnteln bis neun Zehntel werden zur vollen Zahl aufgerundet.
- (7) Wird in einem Prüfungsfach die Leistung als nicht bestanden gewertet, so gilt das Rigorousum als nicht bestanden.
- (8) Das Rigorousum kann höchstens einmal, frühestens nach sechs, spätestens nach 18 Monaten wiederholt werden.

§ 12 Mutterschutz, Elternzeit, Pflegezeit, Nachteilsausgleich

- (1) Bei Vorliegen eines triftigen Grundes können die Fristen nach dieser Promotionsordnung auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden entsprechend verlängert werden. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Als triftige Gründe kommen die Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und von Elternzeit und die Pflege eines nahen Angehörigen nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen in Betracht. Über die Verlängerung der Fristen gemäß Satz 1 entscheidet die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses.
- (2) Macht die Doktorandin/der Doktorand durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen mehr als ein Semester andauernder Krankheit oder ständiger körperlicher Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, die erforderlichen Prüfungen ganz oder teilweise in

der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Promotionsausschuss, gleichwertige Prüfungsleistungen innerhalb einer vom Ausschuss festgesetzten Frist oder in einer von ihm bestimmten anderen Form zu erbringen.

§ 13

Gesamtnote

- (1) Sind die Disputation bzw. das Rigorosum bestanden, so stellt der Promotionsausschuss mit den Stimmen seiner promovierten Mitglieder die Gesamtnote der Promotion fest.
- (2) Die Gesamtnote bildet das gewichtete arithmetische Mittel der Bewertungen der Dissertation und der mündlichen Prüfung.
- (3) Dabei zählt die Note der Dissertation zweifach, die Note der mündlichen Prüfung einfach.
- (4) Ergibt die Berechnung der Gesamtnote keinen ganzen Notenwert, so werden alle Dezimalstellen außer der ersten gestrichen. Dezimalbrüche von einem Zehntel bis vier Zehnteln werden gestrichen, Dezimalbrüche von fünf Zehnteln bis neun Zehntel werden zur vollen Zahl aufgerundet.
- (5) Wird die mündliche Prüfung als Rigorosum abgelegt, so gilt die Gesamtnote gemäß § 11 Absatz 5 als Note der mündlichen Prüfung.
- (6) Die Einzelbewertungen und die Gesamtnote der Promotion wird der Doktorandin/dem Doktoranden im Anschluss an den letzten Teil der mündlichen Prüfung mündlich mitgeteilt.
- (7) Über die Einzelleistungen und die Gesamtnote der Promotion wird der Doktorandin/dem Doktoranden ein Zeugnis ausgestellt. Dieses Zeugnis berechtigt nicht zum Führen des Titels „Dr. theol.“.

§ 14

Veröffentlichung der Dissertation und Abgabe der Pflichtexemplare

- (1) Die Promotion erfolgt, nachdem die Doktorandin/der Doktorand die Veröffentlichung der angenommenen Dissertation nachgewiesen hat.
- (2) Für die Veröffentlichung sind gegebenenfalls im Verfahren gemachte Auflagen zu erfüllen. Die Überprüfung obliegt der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses.
- (3) Die Dissertation muss in einer der folgenden Formen veröffentlicht werden:
 1. Druck oder Vervielfältigung der gesamten Dissertation;
 2. Veröffentlichung in einem wissenschaftlichen Verlag; diese wird gegenüber dem Promotionsausschuss durch Vorlage eines Verlagsvertrages nachgewiesen;
 3. Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitäts- und Landesbibliothek Münster abgestimmt sind.
- (4) Die Doktorandin/Der Doktorand muss die Veröffentlichung der Dissertation nach den jeweils gültigen Regeln der Universitäts- und Landesbibliothek Münster sicherstellen, indem sie/er der Universitäts- und Landesbibliothek Münster eine angemessene Anzahl von Exemplaren der Dissertation übergibt. Über die erfolgte Ablieferung legt die Doktorandin/der Doktorand dem Promotionsausschuss eine Bescheinigung der Universitäts- und Landesbibliothek Münster vor.

- (5) In jedem Fall muss die veröffentlichte Dissertation im Vorwort oder an anderer Stelle den Hinweis enthalten, dass sie von der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster als Dissertation angenommen wurde.
- (6) Die Veröffentlichung muss spätestens zwei Jahre nach der letzten Prüfung im Promotionsverfahren erfolgen.
- (7) Eine einmalige Verlängerung der Frist gemäß Absatz 6 um höchstens 18 Monate ist aus triftigen Gründen möglich; ein entsprechender Antrag ist umgehend nach Bekanntwerden der Gründe, spätestens jedoch drei Monate vor Ablauf der ursprünglichen Frist zur Veröffentlichung, an den Promotionsausschuss zu richten.
- (8) Versäumt die Doktorandin/der Doktorand die in Absatz 6 bzw. 7 genannten Fristen, so erlöschen alle durch das Verfahren erworbenen Anwartschaften.
- (9) Der Fakultät sind drei Exemplare der veröffentlichten Dissertation in gedruckter Form einzureichen.

§ 15

Verleihung des Dokortitels

- (1) Ist die Veröffentlichung der Dissertation erfolgt, so lädt die Dekanin/der Dekan die Doktorandin/den Doktoranden zur Verleihung des Dokortitels ein.
- (2) Durch die Verleihung wird der Doktorandin/dem Doktoranden das Recht verliehen, den Titel einer Doktorin/eines Doktors der Theologie (Dr. theol.) zu führen.
- (3) Die Verleihung erfolgt öffentlich durch
 1. das Ablegen der öffentlichen Verpflichtung durch die Doktorandin/den Doktoranden und
 2. die Verleihung der Promotionsurkunde.
- (4) Die öffentliche Verpflichtung hat folgenden Wortlaut:

 „Promitto ac spondeo me doctrinam evangelicam constanter professuram/professurum atque vitam theologae christianae/theologo christiano dignam acturam/acturum.“
- (5) Bei Fällen nach § 4 Absatz 1 Nr. 7 kann die öffentliche Verpflichtung entfallen.
- (6) Die Promotionsurkunde enthält
 1. die Bezeichnung „Evangelisch-Theologische Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster“,
 2. den Namen der Doktorandin/des Doktoranden,
 3. Geburtsdatum und –ort,
 4. den akademischen Grad einer Doktorin/eines Doktors der Theologie,
 5. den Titel der Dissertation,
 6. die Gesamtbewertung der Promotion,
 7. als Datum den Tag der Aushändigung der Urkunde,
 8. den Namen der Dekanin/des Dekans, ihre/seine Unterschrift sowie das Siegel der Fakultät.

§ 16
Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen und
Aberkennung des Titels „Dr. theol.“

- (1) Wird dem Promotionsausschuss im Laufe des Promotionsverfahrens bekannt, dass sich die Doktorandin/der Doktorand einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Ausschuss Teile des Promotionsverfahrens oder das gesamte Promotionsverfahren für nicht bestanden erklären.
- (2) Hat die Doktorandin/der Doktorand bei einer Promotionsleistung eine Täuschung begangen und wird diese erst nach Aushändigung des Zeugnisses über die erbrachten Prüfungsleistungen gemäß § 13 Absatz 7 bzw. der Promotionsurkunde gemäß § 15 bekannt, so können die entsprechenden Promotionsleistungen nachträglich für nicht bestanden erklärt bzw. der Dokortitel aberkannt werden.
- (3) Hat die Doktorandin/der Doktorand die Zulassung zur Promotion durch Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt, so kann bei Bekanntwerden solcher Tatbestände nachträglich der Dokortitel aberkannt werden.
- (4) Waren die Voraussetzungen zur Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass die Doktorandin/der Doktorand hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach Aushändigung des Zeugnisses über die erbrachten Prüfungsleistungen gemäß § 13 Absatz 7 bzw. der Promotionsurkunde gemäß § 15 bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen des Promotionsverfahrens geheilt.
- (5) Der Dokortitel kann durch den Promotionsausschuss aberkannt werden, wenn die Doktorandin/der Doktorand wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie ihre/er seine wissenschaftliche Qualifikation oder ihren/seinen Doktorgrad missbraucht hat oder wenn die Doktorandin/der Doktorand vorsätzlich ein wissenschaftliches Fehlverhalten begangen hat und sie/er sich dadurch der Führung des Doktorgrades als unwürdig erwiesen hat.
- (6) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 bis 3 und Absatz 5 ist die/der Betroffene zu hören.

§ 17
Einsichtnahme in die Promotionsakte

Auf Antrag kann der Promovierten/dem Promovierten nach Abschluss des Verfahrens Einsicht in die Promotionsakte gemäß § 5 Absatz 2 gewährt werden. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach der Aushändigung der Promotionsurkunde zu stellen.

§ 18
Gemeinsame Promotion

- (1) Die Evangelisch-Theologische Fakultät kann den Titel einer Doktorin/eines Doktors der Theologie auch gemeinsam mit einer Universität oder einer als gleichwertig anerkannten wissenschaftlichen Hochschule des Auslands mit Promotionsrecht in Theologie verleihen.

- (2) Zu diesem Zweck ist zwischen der ausländischen Einrichtung und der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster eine Kooperationsvereinbarung zu schließen, in der die Einzelheiten des Verfahrens geregelt sind.
- (3) Bei einer gemeinsamen Promotion muss eine Betreuerin/ein Betreuer der Dissertation Mitglied der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster sein.
- (4) Bei einer gemeinsamen Promotion muss abweichend von § 8 Absatz 4 eine Gutachterin/ein Gutachter der Dissertation Mitglied der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster sein.
- (5) Zu einer gemeinsamen Promotion kann nur zugelassen werden, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 erfüllt und gemäß § 5 als Doktorandin/Doktorand angenommen wurde.

II. Dr. theol. h.c.

§ 19

Ehrenpromotion

- (1) Die Fakultät kann die Würde einer Doktorin/eines Doktors der Theologie ehrenhalber (Dr. theol. h.c.) verleihen für
 1. hervorragende wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Theologie, oder für
 2. hervorragende wissenschaftliche Leistungen auf einem anderen wissenschaftlichen Fachgebiet im Rahmen interdisziplinärer Forschungsarbeit mit Bezug zu Theologie und Religionswissenschaft, oder für
 3. herausragende Verdienste um Theologie und Kirche sowie um den Dialog zwischen Religion und Gesellschaft.
- (2) Über die Verleihung der Ehrendoktorwürde entscheidet der Fachbereichsrat mit Vier-Fünftel-Mehrheit auf der Grundlage von mindestens zwei Gutachten.
- (3) Begründete Vorschläge zur Verleihung der Ehrendoktorwürde können von allen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern der Fakultät eingereicht werden.
- (4) Die Ehrendoktorwürde wird öffentlich durch die Dekanin/den Dekan verliehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 20

Übergangsbestimmungen

- (1) Wer unter den Bedingungen der vorausgehenden Promotionsordnung der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 8. Juni 1965 mit dem Promotionsverfahren begonnen hat, ist berechtigt, das Promotionsverfahren noch unter diesen Bedingungen zu beenden.
- (2) Auf Antrag können Promovendinnen/ Promovenden gemäß Absatz 1 ihr Verfahren auch unter den Bedingungen dieser Promotionsordnung abschließen. Bei der Entscheidung über den Antrag

prüft der Promotionsausschuss, ob die Bedingungen dieser Promotionsordnung vollständig erfüllt sind.

§ 21
Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 8. Juni 1965, genehmigt durch den Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen am 23. März 1966 (I B 5 43-14/1/7 Nr. 8904/66), - unbeschadet der Regelung in § 20 Absatz 1 - außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Evangelisch- Theologischen Fakultät vom 5. Juli 2017. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 20. Februar 2018

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels